



Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Ostalbkreises

für das Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982, zuletzt geändert am 31.05.2005, festgestellt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis **Ostalbkreis** beauftragt das Krankenhaus **Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd** mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises.

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Innere Medizin,
- b) Frauenheilkunde und Geburtsmedizin,
- c) Traumatologie und orthopädische Chirurgie,
- d) Wirbelsäulenzentrum,
- e) Allgemein- und Viszeralchirurgie
- f) Gefäß- und Thoraxchirurgie,
- g) Pädiatrie,
- h) Anästhesie und operative Intensivmedizin,
- i) Radiologie,
- j) Augenheilkunde (Belegabteilung),
- k) Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (Belegabteilung),
- l) Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie (Belegabteilung),
- m) Urologie (Belegabteilung).

2. Notfalldienste:

- a) Notfallambulanz,
- b) Vorhalten von Notärzten für die Rettungsdienste entsprechend den Beschlüssen des Bereichsausschusses,
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen,
 - b) Ambulantes Operieren,
 - c) Ambulanzen Physikalische Therapie, Ergotherapie und Logopädie,
 - d) Wahlleistung Arzt,
 - e) Wahlleistung Unterkunft (Zimmer und Telefon),
 - f) stationäre Kurzzeitpflege,
 - g) Betrieb einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
 - h) Betrieb einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung,
 - i) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung,
 - j) Betrieb eines Parkhauses.

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

1. Vermietung eines Medizinischen Dienstleistungszentrums
2. Vermietung von Räumen an eine Schule für Physiotherapie
3. Vermietung von Flächen zum Betrieb einer Cafeteria.

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Dezember 2023.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages leistet der Landkreis eine Ausgleichsleistung, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Ostalbkreises vom 17. Dezember 2013 in öffentlicher Sitzung. Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Betrauungsakt vom 12. März 2008 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Aalen, 18. Dezember 2013

Klaus Pavel
Landrat